

Leitfaden zur Prüfung von Gesuchen im Rahmen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes (kÖG)

I Einleitung

2 Wesentliche Elemente eines Verfahrens

Ablaufschema I: Formelle Prüfung (1. Schritt)

Ablaufschema II: Materielle Prüfung (2. Schritt)

3 Kantonales Öffentlichkeitsgesetz

4 Muster für Verfügungen und Mitteilungen

I Einleitung

Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz; kÖG, NG 232.3) wurde am 26. November 2025 vom Landrat verabschiedet. Es ist am 1. August 2026 in Kraft getreten.

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt für amtliche Dokumente, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurden. Die Einsicht in ältere Dokumente richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen (Art. 17 kÖG).

Unter dem Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung ist der Grundsatz zu verstehen, wonach jede Person Anspruch auf Einsichtnahme in die amtlichen Dokumente oder auf Auskunft über deren Inhalt hat, ohne dass sie ein eigenes, schützenswertes Interesse nachweisen oder wenigstens glaubhaft machen oder die vorgesehene Verwendung offenlegen muss.

Mit dem vorliegenden Leitfaden soll der Vollzug durch die dem Gesetz unterstehenden öffentlichen Organe unterstützt werden. Dazu zeigt er die Schritte für die Bearbeitung der Gesuche um Einsicht in amtliche Dokumente auf.

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt gemäss Art. 2 kÖG für folgende öffentlichen Organe:

1. den Landrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen;
2. den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter sowie die kantonalen Behörden ohne die Kommissionen;
3. die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Aufgaben der Justizverwaltung erfüllen;
4. die administrativen Räte, Verwaltungsstellen und kommunalen Behörden ohne die Kommissionen sowie Gemeindeverbände;
5. die selbständigen und unselbständigen kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
6. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.

Ausdrücklich nicht unterstellt sind die Nidwaldner Kantonalbank, die Urkundspersonen sowie die interkantonalen Anstalten, soweit die jeweilige Vereinbarung keine abweichende Bestimmung enthält.

2 Wesentliche Elemente eines Verfahrens

Das Gesuch

Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Auf mündliche Gesuche wird nicht eingetreten (Art. 12 kÖG).

Mit dem Gesuch kann die Einsichtnahme in amtliche Dokumente oder die Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente verlangt werden (Art. 6 kÖG).

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird gewährt durch die Einsichtnahmen vor Ort, durch die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg (Art. 7 kÖG).

Ist ein Dokument bereits in einem Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise veröffentlicht, kann darauf verwiesen werden; das Gesuch ist in diesem Fall nicht weiter zu behandeln.

Formelle Prüfung des Gesuchs

Vorab ist zu prüfen, ob das Dokument nach dem 1. August 2026 erstellt wurde. Ältere Dokumente fallen nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz (Art. 17 kÖG).

Betrifft ein Gesuch nicht den eigenen Zuständigkeitsbereich, ist dieses an die sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten (Art. 18 VRG; NG 265.I). Habe ich als Hauptadressat ein Dokument erhalten, das von Dritten erstellt wurde, die dem Öffentlichkeitsgesetz nicht unterstehen, so fällt dieses Dokument in meinen eigenen Zuständigkeitsbereich (Art. 12 Abs. 1 kÖG).

Betrifft das Gesuch den eigenen Zuständigkeitsbereich, aber meine Stelle untersteht nicht dem Öffentlichkeitsgesetz (Art. 2 kÖG), so wird das Gesuch abgewiesen.

Kann die gesuchstellende Person gestützt auf die gemachten Angaben (Art. 12 Abs. 3 Ziff. 1 kÖG) nicht identifiziert werden, wird das Gesuch nicht weiter behandelt.

Kann das Dokument gestützt auf die gemachten Angaben nicht identifiziert werden, wird eine Nachfrist von 30 Tagen zum Präzisieren und Vervollständigen der Angaben angesetzt. Wird das Gesuch nicht präzisiert, gilt es als zurückgezogen (Art. 12 Abs. 4 kÖG). Auf diese Konsequenz ist in der Aufforderung zur Präzisierung hinzuweisen.

Stammt das ersuchte Dokument nicht von meiner Stelle, ist zu prüfen, ob der Urheber dem Öffentlichkeitsgesetz untersteht (Art. 12 Abs. 1 kÖG): wenn ja, dann wird das Gesuch an den Urheber weitergeleitet. Wenn nein, ist zu prüfen, wer der Hauptadressat ist. Ist nicht meine Stelle Hauptadressat, so ist das Gesuch an den Hauptadressat weiterzuleiten.

Wenn der Zugang zum Dokument spezialrechtlich geregelt ist (Datenschutzgesetz, Registerrecht), dann erfolgt die Zugangsgewährung nach den einschlägigen Regeln oder das Gesuch ist abzuweisen (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 kÖG).

Bestehen spezielle Geheimhaltungsvorschriften von Bund oder Kanton, so ist das Gesuch abzuweisen (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 kÖG).

Ist ein Gesuch offensichtlich rechtsmissbräuchlich, wird darauf nicht eingetreten (Art. 12 Abs. 5 kÖG).

Wird die Bearbeitung des Gesuches einen erheblichen Aufwand verursachen und die Gebühr voraussichtlich Fr. 200 überschreiten, dann ist zwingend ein Kostenvorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Gebühr zu erheben. Erst nachdem der Kostenvorschuss geleistet ist, wird das Gesuch bearbeitet (Art. 14 Abs. 2). Gebühren unter Fr. 200 werden mit der Erledigung des Gesuchs erhoben. Nur Verfahren ohne besonderen Aufwand sind kostenlos. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Dokument leicht zugänglich gemacht werden kann und keine Bearbeitung z.B. für den Datenschutz erforderlich ist (Art. 14 Abs. 1 kÖG).

Materielle Prüfung des Gesuchs

Im Rahmen der materiellen Prüfung werden folgende Fragestellungen geprüft:

- Erfüllt das ersuchte Dokument die Voraussetzungen für die Qualifikation als amtliches Dokument im Sinne von Art. 4 kÖG?
- Steht das Dokument im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäss Art. 2 Abs. 2 kÖG oder einem Organ, für welches das Öffentlichkeitsgesetz nicht zur Anwendung kommt?
- Stehen dem Zugang zum amtlichen Dokument schützenswerte private Interessen entgegen (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 kÖG)?
- Stehen dem Zugang zum amtlichen Dokument überwiegende öffentliche Interessen entgegen (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 kÖG)?
- Handelt es sich um ein amtliches Dokument, welches unter die Ausnahmen von Art. 11 kÖG fällt und damit der Zugang nicht gewährleistet ist?

Die Einschränkungen des Zugangs aufgrund schützenswerter privater Interessen oder überwiegender öffentlicher Interessen führt nicht zwingend zu einer Ablehnung des Gesuchs. Der Zugang ist allenfalls aufzuschieben oder einzuschränken. Die Einschränkungen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil und gelten nur so lange, als das Interesse an der Geheimhaltung besteht (Art. 8 kÖG).

Das Verfahren zur Anonymisierung von Personendaten Dritter ist in Art. 13 kÖG geregelt.

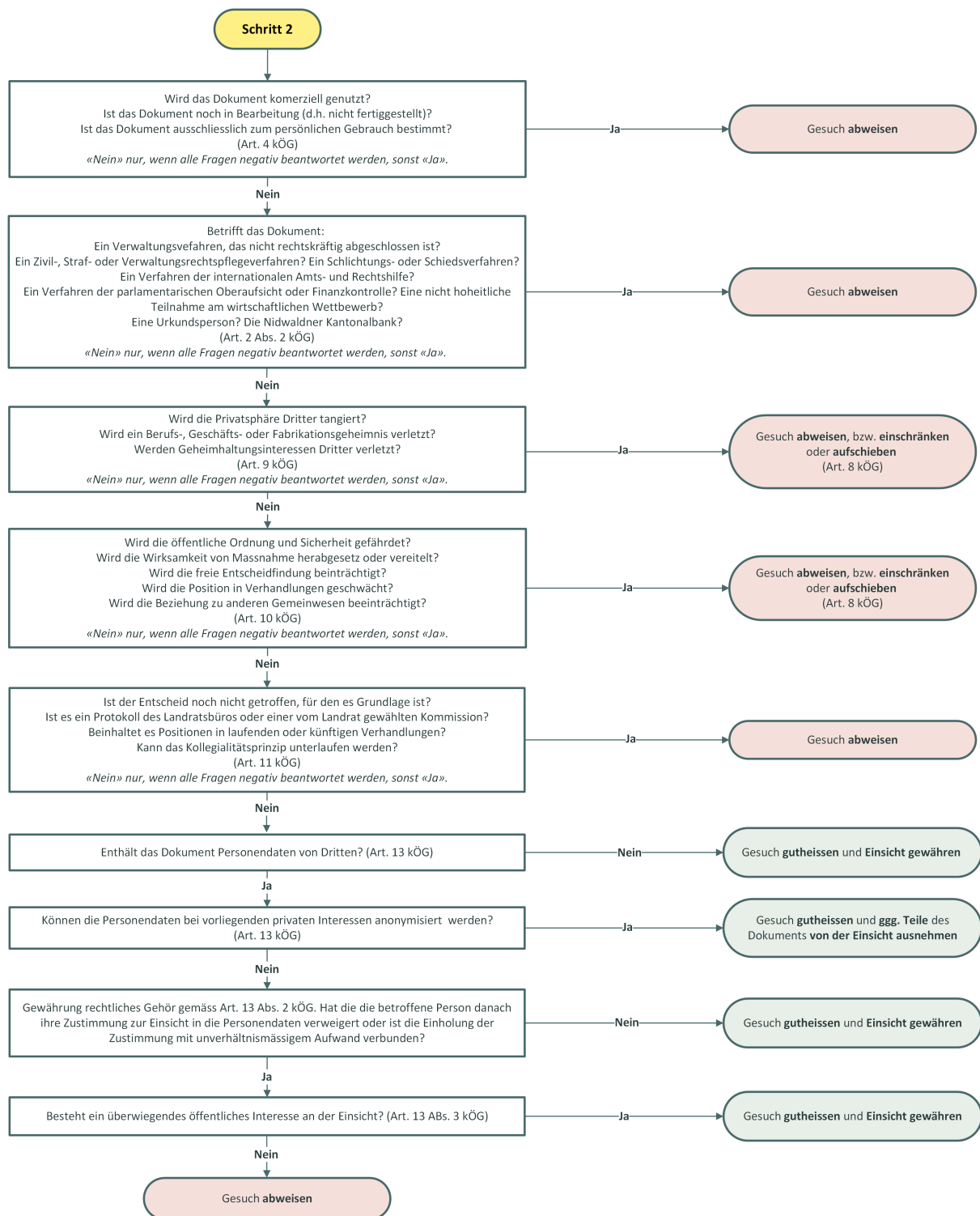
Erledigung des Gesuchs

Die Gutheissung eines schriftlichen Gesuches bedarf keiner Verfügung. Für den angefallenen Aufwand ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Nur Verfahren ohne besonderen Aufwand sind kostenlos.

Über die Gesuche ist ohne Verzögerung zu entscheiden. Wird der Zugang aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, ist eine Verfügung zu erlassen. Ebenso ist eine Verfügung zu erlassen, wenn der Zugang gemäss Art. 13 Abs. 3 kÖG gewährt wird, obwohl eine betroffene Person ihre Zustimmung verweigert hat.

Gegen die Verfügungen kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht Beschwerde erhoben werden.

Ablaufschema II - Materielle Prüfung (2. Schritt)



3 Kantonales Öffentlichkeitsgesetz

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz, kÖG)

vom 26. November 2025 (Stand: 1. August 2026)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 47 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten mit dem Zweck, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern.

² Es hat zum Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und den Einblick in das staatliche Handeln zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu unterstützen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende öffentlichen Organe:

1. den Landrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen;
2. den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter sowie die kantonalen Behörden ohne die Kommissionen;
3. die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Aufgaben der Justizverwaltung erfüllen;
4. die administrativen Räte, Verwaltungsstellen und kommunalen Behörden ohne die Kommissionen sowie Gemeindeverbände;
5. die selbständigen und unselbständigen kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
6. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.

² Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Verwaltungsverfahren, die nicht rechtskräftig abgeschlossen sind;
2. Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren;
3. Schlichtungs- und Schiedsverfahren;
4. für Verfahren der internationalen Amts- und Rechtshilfe;
5. Urkundspersonen;
6. die Verfahren der parlamentarischen Oberaufsicht und der Finanzkontrolle;
7. die nicht hoheitliche Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb;
8. die Nidwaldner Kantonalbank (NKB);
9. interkantonale Anstalten, soweit die jeweilige Vereinbarung keine abweichende Bestimmung enthält.

Art. 3 Vorbehalt von Spezialbestimmungen

¹ Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorschriften von Bund und Kanton, die:

1. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
2. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, welche Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 4 Amtliches Dokument

¹ Als amtliches Dokument gilt jede Information, die:

1. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
2. sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; und
3. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Ein Dokument ist nicht amtlich, wenn es:

1. kommerziell genutzt wird;
2. nicht fertiggestellt ist; oder
3. ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

Art. 5 Information der Öffentlichkeit

¹ Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

² Über hängige Verfahren kann das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

2 Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen oder Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

Art. 7 Zugang

¹ Das öffentliche Organ gewährt den Zugang zu amtlichen Dokumenten:

1. durch die Einsichtnahme vor Ort;
2. durch die Aushändigung von Kopien; oder
3. auf elektronischem Weg.

² Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt als erfüllt, wenn diese in einem Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise durch das öffentliche Organ bereits veröffentlicht sind.

Art. 8 Einschränkungen **1. Grundsatz**

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit schützenswerte private oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Einschränkungen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten beziehen sich nur auf deren schutzwürdigen Teil und gelten nur so lange, als das schützenswerte private oder überwiegende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Art. 9 2. schützenswerte private Interessen

¹ Als schützenswerte private Interessen gelten insbesondere:

1. der Schutz der Privatsphäre;
2. das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis; oder
3. Geheimhaltungsinteressen Dritter.

Art. 10 3. überwiegende öffentliche Interessen

¹ Überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Art. 8 liegen insbesondere vor, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet ist:

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden;
2. die Wirksamkeit einer behördlichen Massnahme herabzusetzen oder zu vereiteln;
3. durch die vorzeitige Bekanntgabe die freie Entscheidungsfindung einer Behörde oder Verwaltungsstelle zu beeinträchtigen;
4. die Position einer Behörde oder Verwaltungsstelle in laufenden oder in künftigen Verhandlungen zu schwächen; oder
5. die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen zu beeinträchtigen.

Art. 11 Ausnahmen

¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.

² Die Protokolle des Landratsbüros und der vom Landrat gewählten Kommissionen sind nicht öffentlich.

³ Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind nicht zugänglich.

⁴ Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des internen Mitberichtsverfahrens, Stellungnahmen und Anträgen sowie anderen Dokumenten, die das Kollegialitätsprinzip unterlaufen können.

3 Verfahren

Art. 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.

² Das Gesuch muss nicht begründet werden.

³ Es hat mindestens zu enthalten:

1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person;
2. die Bezeichnung oder genaue Angaben zur Bestimmbarkeit der verlangten amtlichen Dokumente.

⁴ Das öffentliche Organ kann verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert dreissig Tagen präzisiert. Wird das Gesuch nicht präzisiert, gilt es als zurückgezogen.

⁵ Auf missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 13 Schutz von Personendaten Dritter

¹ Amtliche Dokumente, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme zu anonymisieren, soweit private Interessen eine Anonymisierung erfordern.

² Können diese Personendaten weder anonymisiert noch die Personendaten entfernt werden, hört das öffentliche Organ die betroffenen Personen vor dem Zugang an. Es lehnt das Zugangsgesuch ab, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn das Einholen der Zustimmung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

³ Das öffentliche Organ kann den Zugang zu amtlichen Dokumenten ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewähren, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Art. 14 Gebühren

¹ Für das Zugangsverfahren werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Verfahren ohne besonderen Aufwand sind kostenlos.

² Führt die Behandlung eines Gesuchs zu einem erheblichen Aufwand, erhebt das öffentliche Organ einen Kostenvorschuss, wenn die Gebühr Fr. 200.- übersteigt.

Art. 15 Entscheid

¹ Das öffentliche Organ entscheidet ohne Verzögerung und erlässt eine Verfügung, wenn:

1. es den Zugang aufschiebt, einschränkt oder verweigert; oder
2. es den Zugang gemäss Art. 13 Abs. 3 gewährt, obwohl eine betroffene Person ihre Zustimmung verweigert hat.

Art. 16 Verfahren, Rechtsschutz

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾. Die Rechtsmittelinstanzen haben das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente, die der Geheimhaltung unterliegen.

² Das Verwaltungsgericht als Einzelgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 15.

³ Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsgerichts gemäss Art. 15 beurteilt das Obergericht als Einzelgericht.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt für amtliche Dokumente, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden. Die Einsicht in ältere Dokumente richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

² Zugänglich sind amtliche Dokumente, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Materialien dem Verständnis und der Auslegung von allgemeinverbindlichen Erlassen gedient haben.

Art. 18 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)»²⁾ vom 4. Februar 1998 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1

¹ Das Landratsbüro hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 10a. (neu) Entscheid über Gesuche gemäss dem Kantonalen Öffentlichkeitsgesetz³⁾, die den Landrat und seine Organe betreffen;

¹⁾ NG 265.5

²⁾ NG 151.1

³⁾ NG 232.3

2.

Der Erlass «Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)»⁴⁾ vom 8. Februar 1985 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 2

² Die Öffentlichkeit kann über die Rechtsprechung informiert werden. Die Veröffentlichung der Beschwerdeentscheide im Verwaltungsrechtspflegeverfahren hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

3.

Der Erlass «Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG)»⁵⁾ vom 17. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2

² Die Archive geben Einsicht in Archivgut gemäss dem Kantonalen Öffentlichkeitsgesetz⁶⁾. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen nicht personenbezogener Forschung, Planung und Statistik angemessen.

4.

Der Erlass «Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, kFKG)»⁷⁾ vom 21. Oktober 2009 (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 6

⁶ Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörigen Akten unterstehen nicht dem Öffentlichkeitsgesetz⁸⁾.

⁴⁾ NG 265.1

⁵⁾ NG 323.1

⁶⁾ NG 232.3

⁷⁾ NG 513.1

⁸⁾ NG 232.3

4 Muster für Verfügungen und Mitteilungen

Nicht bestimmbares Dokument

A) Aufforderung zur Präzisierung

Öffentlichkeitsgesetz – Gesuch um Einsicht in amtliches Dokument

Sehr geehrter Herr ... / Sehr geehrte Frau ...

Mit Eingabe vom ... haben Sie um Einsicht in ein amtliches Dokument ersucht. Das Dokument ist jedoch nicht bezeichnet und es fehlen genaue Angaben, um das Dokument zu bestimmen.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes (NG 232.3) fordern wir Sie auf, das Gesuch innert dreissig Tagen zu präzisieren. Wird das Gesuch nicht präzisiert, gilt es als zurückgezogen.

B) Nichteintretensentscheid

Öffentlichkeitsgesetz – Gesuch um Einsicht in amtliches Dokument

Sehr geehrter Herr ... / Sehr geehrte Frau ...

Mit Eingabe vom ... haben Sie um Einsicht in ein amtliches Dokument ersucht. Mit Schreiben vom ... haben wir Sie gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes (kÖG, NG 232.3) aufgefordert, das Gesuch innert dreissig Tagen zu präzisieren, damit das Dokument bestimmt werden kann.

Da das nachgesuchte Dokument auch auf Nachfrage hin nicht bestimmbar ist, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 16 Abs. 2 kÖG innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht, Bahnhofplatz 2, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden.

Amtliches Dokument kann nicht anonymisiert werden

A) Abweisung

Öffentlichkeitsgesetz – Gesuch um Einsicht in amtliches Dokument

Sehr geehrter Herr ... / Sehr geehrte Frau ...

Mit Eingabe vom ... haben Sie um Einsicht in folgendes amtliche Dokument ersucht:

(Beschreibung des nachgesuchten Dokuments)

Nach Prüfung des Gesuchs wird die Einsicht in das amtliche Dokument bzw. einzelne Teile des Dokuments verweigert, weil schützenswerte Personendaten nicht anonymisiert werden können. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung in die Einsichtgabe nicht erteilt. / Die Einwilligung konnte aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes (näher ausführen) nicht eingeholt werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 16 Abs. 2 kÖG innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht, Bahnhofplatz 2, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden.

B) Gutheissung trotz Verweigerung der Zustimmung

Öffentlichkeitsgesetz – Gesuch um Einsicht in amtliches Dokument

(Verfügungsadressat ist die betroffene Drittperson)

Sehr geehrter Herr ... / Sehr geehrte Frau ...

Mit Eingabe vom ... hat der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ... um Einsicht in folgendes amtliche Dokument ersucht:

(Beschreibung des nachgesuchten Dokuments)

Das Dokument enthält schützenswerte Personendaten zu Ihrer Person. Diese können jedoch weder anonymisiert noch die Personendaten entfernt werden. Mit Stellungnahme vom ... haben Sie die Zustimmung zur Herausgabe des Dokuments an die gesuchstellende Person verweigert.

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes (kÖG, NG 232.3) wird der Zugang zu dem ersuchten Dokument trotzdem gewährt, da dies in einem überwiegenden öffentlichen Interesse ist. (das öffentliche Interesse darlegen)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 16 Abs. 2 kÖG innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht, Bahnhofplatz 2, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden.

Begründete Abweisung

Öffentlichkeitsgesetz (kÖG) – Gesuch um Einsicht in amtliches Dokument. Abweisung

Sehr geehrter Herr ... / Sehr geehrte Frau ...

Mit Eingabe vom ... haben Sie um Einsicht in folgendes amtliche Dokument ersucht:

(Beschreibung des nachgesuchten Dokuments)

Nach Prüfung des Gesuchs wird die Einsicht in das amtliche Dokument bzw. einzelne Teile des Dokuments aus folgenden Gründen / folgendem Grund verweigert (Zutreffendes ist angekreuzt).

- ☐ Das Dokument wurde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen (Art. 17 kÖG).
- ☐ Die angerufene Stelle unterliegt nicht dem Öffentlichkeitsgesetz (Art. 2 kÖG)
- ☐ Das Öffentlichkeitsgesetz gilt nicht für das gesuchte Dokument (Art. 2 kÖG)
 - ☐ Verwaltungsverfahren ist nicht rechtskräftig abgeschlossen
 - ☐ Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechtspflegeverfahren; Schlichtungs- oder Schiedsverfahren; internationale Amts- und Rechtshilfe, Verfahren der parlamentarischen Obergerichtspräsidenten oder der Finanzkontrolle
 - ☐ Dokument aus einem wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich
- ☐ Es handelt sich nicht um ein amtliches Dokument (Art. 4 kÖG)
 - ☐ Dokument betrifft nicht die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
 - ☐ Dokument wird kommerziell genutzt.
 - ☐ Dokument ist nicht fertiggestellt.
 - ☐ Dokument ist ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt.
- ☐ Der Zugang ist anders geregelt (Art. 3 kÖG)
 - ☐ Datenschutzgesetz (persönliche Daten der gesuchstellenden Person)
 - ☐ öffentliche Register (z.B. Handelsregister, Betreibungsregister, Einwohnerregister)

- ☐ Das Dokument ist geheim (Art. 3 kÖG).
- ☐ Schützenswerte private Interessen stehen entgegen (Art. 9 kÖG)
 - ☐ Privatsphäre
 - ☐ Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis
 - ☐ Geheimhaltungsinteresse Dritter
- ☐ Überwiegende öffentliche Interessen stehen entgegen (Ar. 10 kÖG)
 - ☐ Die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist gefährdet.
 - ☐ Die Wirksamkeit einer behördlichen Massnahme wird herabgesetzt oder vereitelt.
 - ☐ Die freie Entscheidungsfindung der Behörde / Verwaltungsstelle wird beeinträchtigt.
 - ☐ Eine Verhandlungsposition der Behörde / Verwaltungsstelle wird geschwächt.
 - ☐ Die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen wird beeinträchtigt.
- ☐ Es liegt eine Ausnahme vor (Art. 11 kÖG)
 - ☐ Der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss ist noch ausstehend.
 - ☐ Es ist ein Protokoll des Landratsbüros oder einer vom Landrat gewählten Kommission.
 - ☐ Das Dokument enthält Positionen zu laufenden oder künftigen Verhandlungen.
 - ☐ Das Kollegialitätsprinzip wird unterlaufen.
- ☐ Andere Gründe:

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 16 Abs. 2 kÖG innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht, Bahnhofplatz 2, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden.